

**Satzung**  
**über die Gewährung von Verdienstaussfall an beruflich selbständige**  
**Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Freudenberg**  
**vom 10. Juni 1999**  
**in der Fassung vom 20. November 2001**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NW.S. 122/SGV.NW. 213) hat der Rat der Stadt Freudenberg am 10.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 <sup>1)</sup>**  
**Verdienstaussfallersatz**

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des durch den Feuerwehrdienst entstandenen Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
- (2) Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt. Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festzusetzen ist. Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls nicht überschritten werden darf, wird auf 20,00 € je Stunde festgesetzt.

**§ 2 <sup>2)</sup>**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 10.06.1999

Der Bürgermeister  
Andermann

---

<sup>1)</sup> § 1 Abs. 2 wurde durch Euro-Anpassungssatzung vom 20.11.2001 geändert.

<sup>2)</sup> Die Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.